

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
IV/510/32
17 01

Vorlagen-Nummer

0495/2013

Freigabedatum 20.02.2013

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII; hier: KultCrossing gGmbH

Beschlussorgan

Jugendhilfeausschuss

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	12.03.2013

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie – beschließt, die gemeinnützige Gesellschaft „KultCrossing gGmbH“, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Die gemeinnützige Gesellschaft „KultCrossing gGmbH“, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, wurde am 19.09.2006 gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter Nr. HRB 58875 eingetragen. Die gGmbH beantragt nunmehr die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Förderung der Jugendhilfe sowie die nachhaltige Förderung kultureller und ästhetischer Bildung in Schulen bzw. Ausbildungsstätten.

Die Gesellschaft verwirklicht diese Ziele unter anderem durch:

- Vermittlung von Kulturschaffenden in die Schulen
- Vermittlung von Jugendlichen in Kulturstätten
- Entwicklung von Unterrichtsmaterialien zur Förderung kultureller Bildung
- Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Jugendschutzes

Über den ursprünglichen Zweck der Vermittlung von Künstlern in Schulen bzw. die Durchführung von Kunstunterricht an außerschulischen Lernorten im Bereich von Kultur (Museen, Schauspiel, Oper und Philharmonie etc.), die Erstellung von Unterrichtsmaterial sowie die Entwicklung spezieller Vermittlungsmethoden hat die „KultCrossing gGmbH“ den Unternehmenszweck um Aufgaben der Jugendhilfe erweitert.

Das zentrale Angebot sind die „KultShops“, vorentwickelte Module, in denen Jugendliche und Kulturprofis zusammenarbeiten. Aus den Sparten Tanz, Theater, Musik, bildende Kunst und Medien können Schulen ca. 150 verschiedene Workshops auswählen und buchen.

Dieses zentrale Angebot wurde 2012 um das „KultAbo – Kultkids“ erweitert. Das „KultAbo“ ist für Kinder und Jugendliche gedacht. Es umfasst den Besuch von Kultureinrichtungen unterschiedlichster Art: Theater, Philharmonie, Museen etc. und richtet sich speziell an Kinder allein erziehender Mütter

und Väter.

Die „KultCrossing gGmbH“ ermöglicht dieser Zielgruppe eine unkomplizierte erschwingliche Buchung von kulturellen Vor- und Ausstellungen.

In 2013 wird die „KultCrossing gGmbH“ in Kooperation mit dem „Coach e.V.“ einen Karnevalswagen für den Rosenmontagszug 2014 entwerfen und in den Wagenbauhallen am Maarweg bauen.

Die Gesellschaft nimmt somit Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII wahr.

Für die Geschäftsführer der Gesellschaft:

- Herrn Christian DuMont-Schütte
- Frau Christa Schulte

liegen erweiterte Führungszeugnisse gemäß § 30a BZRG ohne Eintragungen vor.

Die „KultCrossing gGmbH“ wurde vom Finanzamt Köln-Nord als gemeinnützig anerkannt. Ein Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer vom 16.09.2011 liegt vor.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele.

Nach Auffassung der Jugendverwaltung ist zu erwarten, dass die „KultCrossing gGmbH“ einen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten wird.

Die Verwaltung schlägt daher die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII vor.

Der Gesellschaftsvertrag und die Konzeption sind als Anlagen 1 und 2 unter Session-Nr. 0495/2013 hinterlegt.